

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter Ri in der Beschwerdesache \*\*\*Bf1\*\*\*, \*\*\*Bf1-Adr\*\*\* vertreten durch Rechtsanwalt über die Beschwerde vom 9. Mai 2023 gegen den Bescheid des Finanzamtes Österreich vom 19. April 2023 betreffend Abweisung des Antrages auf Gewährung des Erhöhungsbetrages zur Familienbeihilfe wegen erheblicher Behinderung des Kindes \*\*\*20\*\*\* im Zeitraum vom 1. August 2017 bis zum 31. März 2022, nach am 13. Oktober 2025 durchgeführter Verhandlung zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird gemäß § 279 BAO als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

## Entscheidungsgründe

### Verfahrensgang

Die Beschwerdeführerin (Bf.) brachte beim Finanzamt am 20. Mai 2022 für ihren Sohn S., geb. am 2017, einen Antrag auf Gewährung des Erhöhungsbetrages zur Familienbeihilfe ein.

### Gutachten des Sozialministeriumservice vom 27. Juni 2022

Der Sohn der Bf. wurde am 27. Juni 2022 von Dok2, Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde, in der Ordination untersucht und folgendes Gutachten erstellt:

Anamnese:

Z.n. Frühgeburtlichkeit SSW 32 und Aufenthalt im \*\*\*10\*\*\*. Laut Mutter die Nachsorge nur telefonisch, kein weiterer Handlungsbedarf oder Kontrollen.

Initial ging S. in einen normalen Kindergarten, ab 09/2022 in eine Integrationsgruppe des Kindergarten \*\*\*8\*\*\*

Er hatte einen Fieberkrampf und einen Affektkrampf nach Sturz auf den Kopf.

Abklärung 2019 im Krankenhaus \*\*\*7\*\*\* wegen Epilepsiesyndrom inkl. EEG

Die Mutter lebte 2020 und 2021 mit ihren Kindern in der Türkei, dort keine weiteren

Abklärungen, Therapien.

Die Mutter berichtet über schlechte Konzentration, geringe Aufmerksamkeit, Abgrenzung zu anderen Personen fehlt, kann Verbote nicht annehmen und nimmt z.B. einfach was er möchte aus dem Supermarkt und geht damit raus.

Derzeitige Beschwerden:

kombinierte umschriebene Entwicklungsstörung

Bindungsstörung des Kindesalters mit Enthemmung

**Behandlung(en) / Medikamente / Hilfsmittel:**

Ergotherapie wird gesucht

**Sozialanamnese:**

während der Schwangerschaft Scheidung der Eltern wegen häuslicher Gewalt gegenüber der Mutter.

lebt mit der Mutter, 2 Schwestern dzt noch in der Türkei, sollen im Sommer nach Österreich nachkommen

**Zusammenfassung relevanter Befunde (inkl. Datumsangabe):**

klinisch-psychologische Testung Entwicklungsatelier 6.4.2022:

weit unterdurchschnittliche Gesamtbegabung, motorisch Unterentwickelt, auch Fein- und Graphomotorik, Gedächtnisaufgaben werden altersentsprechend gut bewältigt, Bearbeitung der Konzentrationsaufgabe fällt sehr schwer, auch mit viel Unterstützung gelingt es nicht, Förderbedarf der Sprache hinsichtlich Sprachverständnis und Wortschatz. im Kindergarten geringe emotionale und soziale Kompetenzen sowie Aufmerksamkeitsschwierigkeiten.

geringe Frustrationstoleranz, Bedürfnisaufschub ist kaum möglich, folgt nur den eigenen Interessen.

Empfehlung: Ergotherapie, Unterstützung durch Jugendhilfe, Kontrolle in 1 Jahr.

11.7.19: Cont. capitis/Commotio, V.a. Affektkrampf, 3d stationär

EEG Befund KH 6.-7.11.2019: EEG bei Sprachentwicklungsverzögerung: EEG am Rande der Norm, kein eindeutiger Herdhinweis, kein eindeutiger Hinweis für eine erhöhte cerebrale Erregungsbereitschaft

**Untersuchungsbefund:**

Allgemeinzustand:

gut

Ernährungszustand:

normal

Größe: 113,00 cm    Gewicht: 17,00 kg    Blutdruck:

Status (Kopf / Fußschema) – Fachstatus:

Cor rein, rhythmisch, Pulmo VA bds, Abdomen weich, kein Druckschmerz, keine Resistenz, Trommelfelle bds. bland, Rachen bland, Zähne kariös

Gesamtmobilität – Gangbild:

unauffällig

Psycho(patho)logischer Status:

unruhig, geht herum, muss alles anschauen/ausprobieren, Interaktion deutlich eingeschränkt

bei der körperlichen Untersuchung kooperativ

**Ergebnis der durchgeführten Begutachtung:**

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der körperlichen, geistigen oder sinnesbedingten Funktions-einschränkungen, welche voraussichtlich länger als sechs Monate andauern werden:<br>Begründung der Rahmensätze:                                   | Pos.Nr.  | Gdb % |
|----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|-------|
| 1        | kombinierte umschriebene Entwicklungsstörung und Bindungsstörung des Kindesalters mit Enthemmung eine Stufe über unterem Rahmensatz, da auch motorische Entwicklungsverzögerung mit Defiziten in Fein- und Graphomotorik | 03.02.02 | 60    |

**Gesamtgrad der Behinderung****60 v. H.****Begründung für den Gesamtgrad der Behinderung:**

**Folgende beantragten bzw. in den zugrunde gelegten Unterlagen diagnostizierten Gesundheitsschädigungen erreichen keinen Grad der Behinderung:**

**Stellungnahme zu Vorgutachten:**

Der festgestellte Grad der Behinderung wird voraussichtlich mehr als 3 Jahre andauern:

☒ ja ☐ nein

GdB liegt vor seit: 04/2022

Begründung – GdB liegt rückwirkend vor:

rückwirkend dokumentiertes Leiden ab relevantem Befund vom 6.4.22.

Im EEG Befund 11/2019 scheint die Sprachentwicklungsstörung zwar schon auf, aber weitere Befunde aus 2019 liegen nicht vor.

☐ Dauerzustand

☒ Nachuntersuchung: in 3 Jahren

Anmerkung hins. Nachuntersuchung:

Nachuntersuchung, da Besserung möglich

Der Erhöhungsbetrag wurde auf Grund der in dem Gutachten getroffenen Feststellungen erst ab April 2022 gewährt.

**Antrag auf Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe vom 26. Juli 2022**

Am 26. Juli 2022 brachte die Bf. erneut einen Antrag auf Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe für ihren Sohn S. ein. Der Antrag enthielt keine Angabe, ab welchem Zeitpunkt der Erhöhungsbetrag begehrt wird.

**Zurückweisungsbescheid vom 27. September 2022**

Mit Bescheid vom 27. September 2022 wies das Finanzamt den Antrag der Bf. vom 26. Juli 2022 mit der Begründung zurück, dass das Sozialministeriumservice mit neuerlichem Gutachten vom 22. September 2022 die 60%ige Behinderung bei S. ab April 2022 bestätigt habe. Vor diesem Zeitpunkt sei eine Behinderung, die eine erhöhte Familienbeihilfe auslösen würde (Grad der Behinderung mindestens 50 %) offenbar nicht feststellbar gewesen.

Die Zuerkennung der Familienbeihilfe und erhöhter Familienbeihilfe sei mit Erledigung vom 30. August 2022 zuerkannt worden (Verweis auf Beihilfenbestätigung) und die erhöhte Beihilfe für S. werde ab April 2022 laufend ausbezahlt.

Da über den genannten Zeitraum bereits abgesprochen worden sei, sei ihr Begehren gemäß § 85 Bundesabgabenordnung zurückzuweisen.

### **Gutachten des Sozialministeriumservice vom 22. September 2022**

Der Sohn der Bf. wurde am 19. September 2022 von Dok1, Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde, untersucht und am 22. September 2022 folgendes Gutachten erstellt:

#### **Anamnese:**

6/2022 Anerkennung eines GdB von 60 % für eine kombinierte Entwicklungsstörung und Bindungsstörung, nach Frühgeburtlichkeit, rückwirkende Anerkennung ab 04/2022. Seit 9/2020 Besuch eines Kindergartens, den er gerne besucht dort aber schon im Sozialverhalten auffällig erschien. Aktuell besucht er einen integrativen Kindergarten bis 12:00 Uhr mittags. Anamnestisch Frühgeburt SSW 32.

#### **Derzeitige Beschwerden:**

Kombinierte Entwicklungsstörung, Störung im Sozialverhalten

#### **Behandlung(en) / Medikamente / Hilfsmittel:**

Förderung, Ergotherapie, Logopädie

#### **Zusammenfassung relevanter Befunde (inkl. Datumsangabe):**

6.4.2022 Mag. : weit unterdurchschnittliche Gesamtbegabung, motorische Entwicklungsprobleme, Konzentration fällt sehr schwer. F 83 kombinierte Entwicklungsstörung, F 94.2 Bindungsstörung des Kindesalters

#### **Untersuchungsbefund:**

Allgemeinzustand:

Gut

Ernährungszustand:

Gut

Größe: 113,00 cm    Gewicht: 17,00 kg    Blutdruck:

Status (Kopf / Fußschema) – Fachstatus:

5 1/12 Jahre alter Knabe, intern-pädiatrisch unauffällig

Gesamtmobilität – Gangbild:

Unauffällig

Psycho(patho)logischer Status:

Besucht einen integrativen Kindergarten, globale Entwicklungsverzögerung, im Verhalten extrem impulsiv-aggressiv, zerstört anfallsartigen Dinge, wenn es nicht samt seinem Willen geht, Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel schwer, da unvorhersehbares Verhalten, sodass die Mutter meist mit dem Taxi fährt. Extreme Schlafprobleme. In den ADL nicht altersentsprechend selbstständig

**Ergebnis der durchgeführten Begutachtung:**

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der körperlichen, geistigen oder sinnesbedingten Funktionseinschränkungen, welche voraussichtlich länger als sechs Monate andauern werden:<br>Begründung der Rahmensätze: | Pos.Nr.  | Gdb % |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|-------|
| 1        | Kombinierte Entwicklungsstörung<br>Eine Stufe über dem unteren Rahmensatz, da gravierende Verhaltensprobleme                                                                          | 03.02.02 | 60    |

Gesamtgrad der Behinderung

60 v. H.

**Begründung für den Gesamtgrad der Behinderung:**

Folgende beantragten bzw. in den zugrunde gelegten Unterlagen diagnostizierten Gesundheitsschädigungen erreichen keinen Grad der Behinderung:  
Keine

**Stellungnahme zu Vorgutachten:**

Keine Änderung gegenüber Vorgutachten

Der festgestellte Grad der Behinderung wird voraussichtlich mehr als 3 Jahre andauern:

☒ ja ☐ nein

GdB liegt vor seit: 04/2022

Begründung – GdB liegt rückwirkend vor:

Keine Änderung gegenüber Vorgutachten, eine weitere rückwirkende Anerkennung ist aufgrund der vorliegenden Befunde nicht möglich

☐ Dauerzustand☒ Nachuntersuchung: in 3 Jahren

Anmerkung hins. Nachuntersuchung:

Eine neuerliche Evaluation ist notwendig

**Schreiben der Bf. vom 4. Oktober 2022, eingebracht über FinanzOnline**

Gegen den Zurückweisungsbescheid vom 27.09.2022 betreffend den Zeitraum ab April 2022 langte ein Beschwerdeschreiben ein, dessen Inhalt sich jedoch auf den Vorzeitraum (vor April 2022) bezog. Das Schreiben wurde vom Finanzamt als formloser Antrag gewertet.

Am **18. November 2022** erging an die Bf. der nachstehend angeführte**Mängelbehebungsauftrag:**

*Ihre Eingabe vom 04.10.2022 weist hinsichtlich der Form (§ 85 Abs. 2 BAO) die nachfolgenden Mängel auf:*

*Formgebreechen gemäß § 85 Abs. 2 BAO*

- *Nichtverwendung der amtlich vorgeschriebenen Drucksorte*

*Fehlen eines Inhaltserfordernisses*

- *Sonstiges, und zwar*

*Die erhöhte Familienbeihilfe wurde ab April 2022 bereits zugestanden. Das Verfahren ab 04/2022 ist abgeschlossen. Es kann sich bei dieser Eingabe somit nur um einen neuen Antrag auf erhöhte Familienbeihilfe handeln, der sich auf einen Zeitraum vor April 2022 bezieht. Diesbezüglich ist eine Präzisierung erforderlich.*

*Bitte um Einreichung eines neuen Beih3-Formulars mit konkreter Datumsangabe (Monat+Jahr), ab wann genau die erhöhte Familienbeihilfe rückwirkend beantragt wird.*

*Es wird gebeten, alle Unterlagen und Befunde vorzulegen, aus denen sich der Zeitpunkt des Eintritts der Behinderung ergibt. Aus dem bereits vorliegenden Befund von Entwicklungsatelier geht der Zeitpunkt des Eintritts der Behinderung jedenfalls nicht hervor.*

*Allein aufgrund dieses Befundes wird es dem Sozialministeriumservice nicht möglich sein, einen früheren Eintritt der Behinderung, als den lt. Befund (04/2022) festzustellen.*

*Die angeführten Mängel sind gemäß § 85 Abs. 2 BAO bis zum 09.12.2022 zu beheben.*

*Bei Versäumung dieser Frist gilt das Anbringen als zurückgenommen.“*

### **Antrag vom 19. Dezember 2022 auf Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe ab August 2017**

Am 19. Dezember 2022 langte über FinanzOnline ein Antrag auf erhöhte Familienbeihilfe ab August 2017 ein.

Am 10. März 2023 legte die Bf. einen, mit nämlichem Datum versehenen Befund der klinischen Psychologin A., MSc. vor, wobei diese unter Berücksichtigung des Befundes von 4/2022 sowie als Ergebnis der Testung des Kindes S. die Diagnose „Autismus- Spektrum Störung mit Störung der Intelligenzentwicklung, mit Beeinträchtigung der funktionellen Sprache“ stellte.

### **Gutachten des Sozialministeriumservice vom 3. April 2023**

Dr.<sup>in</sup> Dok4, Fachärztin für Kinder- und Jugendheilkunde, erstellte nach Untersuchung von S. vom 21. März 2023 nachstehendes, mit 3. April 2023 datiertes Gutachten:

#### **Anamnese:**

Es liegen 2 Vorgutachten vor: 06/2022 Zuerkennung des GdB 60% ab 04/2022, dem Datum des ersten relevanten Befundes (klinisch-psychologische Testung). 09/2022 Bestätigung des GdB 60% und des Datums der Rückwirkung 04/2022. Es wird in schriftlicher Form Beschwerde gegen das Datum der Rückwirkung eingebracht. ES wird angeführt, daß eine Frühgeburtlichkeit bestand, daß 2 Anfälle aufgetreten waren und daß überdies sehr lange auf einen Termin zur Abklärung gewartet worden war. Die Angabe, sie seit 2020, 2021 in Türkei gewesen (Erstgutachten) sei nicht korrekt, dies seien nur Urlaubsaufenthalte gewesen. Befunde über den neuerlich beantragten Zeitraum ab Geburt sollten nachgereicht werden- eingelangt ist eine bestätigung über "Spielen und Abklärung" 12/2019-01/2020. Aus diesem Zeitraum liegt auch ein Arztbrief betreffend einer EEG Untersuchung KH vor, nach einem einmaligen Krampfanfall (Langzeit EEG unauffällig).

#### **Derzeitige Beschwerden:**

Verdacht Autismusspektrumstörung  
Intelligenzminderung

**Behandlung(en) / Medikamente / Hilfsmittel:**

Ergotherapie  
Logopädie geplant

**Sozialanamnese:**

Kindergarten als I-Kind seit 09/2022  
zuvor Regelkindergarten  
siehe VGA (häusliche Gewalt gegen KM, Ehe geschieden)

**Zusammenfassung relevanter Befunde (inkl. Datumsangabe):**

2022-06 Gutachten mit Untersuchung: angeführt: St post Fieberkrampf und Affektkrampf nach Sturz.  
2020-01 EEG bei Sprachentwicklungsstörung (KH                   ), St post 1 Anfall. Langzeit EEG unauffällig. Weitere Kontrollen nicht wahrgenommen.  
2023.03-10 Psychologische Diagnostik. ADOS-2 durchgeführt. Neue Diagnose Autismusspektrumstörung mit Störung der Intelligenzentwicklung

**Untersuchungsbefund:**

Allgemeinzustand:  
gut

Ernährungszustand:  
eutroph

Größe: cm                    Gewicht: kg                    Blutdruck:

Status (Kopf / Fußschema) – Fachstatus:  
interner Status unverändert. Gehör oB, Visus oB. Grobmotorik und Neurologie seitengleich

Gesamtmobilität – Gangbild:  
lebhaft, ausdauernd

**Psycho(patho)logischer Status**

Spricht weiterhin nur ein paar Worte. Auch in Untersuchungssituation sehr unruhig u. aggressiv.

**Ergebnis der durchgeführten Begutachtung:**

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der körperlichen, geistigen oder sinnesbedingten Funktionseinschränkungen, welche voraussichtlich länger als sechs Monate andauern werden:<br>Begründung der Rahmensätze: | Pos.Nr.  | GdB % |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|-------|
| 1        | Kombinierte umschriebene Entwicklungsstörung, Bindungsstörung.<br>1 Stufe über dem unteren Rahmensatz, da feinmotorische Defizite dokumentiert                                        | 03.02.02 | 60    |

Gesamtgrad der Behinderung 60 v. H.

**Begründung für den Gesamtgrad der Behinderung:**

Folgende beantragten bzw. in den zugrunde gelegten Unterlagen diagnostizierten Gesundheitsschädigungen erreichen keinen Grad der Behinderung:

Anfälle seit 2020 nicht mehr dokumentiert, EEG normal- keine Einstufung einer Diagnose "Epilepsie"

**Stellungnahme zu Vorgutachten:**

unverändert zum VGA- hinsichtlich GdB und auch dem Datum der rückwirkenden Einstufung

Der festgestellte Grad der Behinderung wird voraussichtlich mehr als 3 Jahre andauern:

☒ ja ☐ nein

GdB liegt vor seit: 04/2022

Begründung – GdB liegt rückwirkend vor:

Die vorgelegten Befunde (KH 03/2020, Caritas 2020) bestätigen, daß die Möglichkeiten weiterer Abklärungen angeboten, aber nicht wahrgenommen worden waren. Damit bleibt weiterhin das Datum der psychologischen Befunderhebung 04/2022 die Basis für die festsetzung der rückwirkenden Anerkennung.

☐ Dauerzustand

☒ Nachuntersuchung: in 3 Jahren

Anmerkung hins. Nachuntersuchung:

**Abweisungsbescheid vom 19. April 2023**

Das Finanzamt wies den Antrag der Bf. vom 19. Dezember 2022 unter Zugrundelegung der im Gutachten getroffenen Feststellungen mit Bescheid vom 19. April 2023 für den Zeitraum August 2017 bis März 2022 mit der Begründung ab, dass gemäß § 8 Abs. 5 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (kurz: FLAG 1967) Anspruch auf den Erhöhungsbetrag wegen erheblicher Behinderung bestehe, wenn der festgestellte Grad der Behinderung mindestens 50 Prozent betrage und die Behinderung nicht nur vorübergehend sei, sondern mehr als 3 Jahre andauere. Diese Punkte würden nicht zutreffen.

Das Sozialministeriumservice habe mit neuerlichem Gutachten vom 3. April 2023 die 60%ige Behinderung bei S. ab April 2022 bestätigt. Vor diesem Zeitpunkt sei eine Behinderung, die eine erhöhte Familienbeihilfe auslösen würde, nicht feststellbar.

Der Grad der Behinderung könne nur durch ein Gutachten des Sozialministeriumservice festgestellt werden. Das Finanzamt sei an die Gutachten des Sozialministeriumservice gebunden. Eigenständige Beurteilungen über erhebliche Behinderungen seien nicht zulässig.

Am **25. April 2023** wurde von der Bf. der nachstehend angeführte Befund der klinischen Psychologin A., MSc, über FinanzOnline vorgelegt:

*„Das ICD-11 klassifiziert die Autismus-Spektrum-Störung als »neurologische Entwicklungsstörung« und beschreibt sie folgendermaßen:*

*Die Autismus-Spektrum-Störung ist gekennzeichnet durch anhaltende Defizite in der Fähigkeit, wechselseitige soziale Interaktionen und soziale Kommunikation zu initiieren und aufrechtzuerhalten, sowie durch eine Reihe von eingeschränkten, sich wiederholenden und unflexiblen Verhaltensmuster, Interessen oder Aktivitäten, die für das Alter und den soziokulturellen Kontext der Person eindeutig untypisch oder exzessiv sind.*

*Der Beginn der Störung liegt in der Entwicklungsphase, typischerweise in der frühen Kindheit, aber die Symptome können sich auch erst später vollständig manifestieren, wenn die sozialen Anforderungen die begrenzten Fähigkeiten übersteigen.*

*Die Defizite sind so schwerwiegend, dass sie zu Beeinträchtigungen in persönlichen, familiären, sozialen, schulischen, beruflichen oder anderen wichtigen Funktionsbereichen führen, und sie sind in der Regel ein durchgängiges Merkmal der Funktionsweise der Person, das in allen Bereichen zu beobachten ist, obwohl sie je nach sozialem, erzieherischem oder anderem Kontext variieren können. Personen, die dem Spektrum angehören, weisen ein breites Spektrum an intellektuellen Funktionen und Sprachfähigkeiten auf (abgerufen am 25.04.2023 <https://www.bfarm.de/DE/Kodiersysteme/Klassifikationen/ICD/ICD11/uebersetzung/node.html?sessionid=02B01E119C0B5CA766BBAC009C144271.intranet25P> von URL: <https://www.bfarm.de/DE/Kodiersysteme/Klassifikationen/ICD/ICD-11/uebersetzung/node.html?sessionid=02B01E119C0B5CA766BBAC009C144271.intranet2511>)*

*Anmerkung: Die Symptome einer Autismus-Spektrum-Störung bleiben im Allgemeinen ein Leben lang bestehen und sind, laut aktuellem Wissensstand 2023, bereits bei der Geburt vorhanden.“*

### **Beschwerde vom 9. Mai 2023 und Beschwerdeergänzung vom 19. Mai 2023**

Die Bf. brachte in ihrer Beschwerde vom 9. Mai 2023 vor, dass ihr Kind S. zu 60 % behindert sei. Laut A., MSc. würden die Symptome der Autismus-Spektrum-Störung bereits seit Geburt vorliegen und ein Leben lang bestehen.

In der **Beschwerdeergänzung vom 19. Mai 2023** wurde vorgebracht, dass S. eine Frühgeburt (34. SSW) sei und seit seiner Geburt an einer kombiniert umschriebenen Entwicklungsstörung, Bindungsstörung des Kindesalters mit Enthemmung, einer Autismus-Spektrum Störung mit Störung der Intelligenzentwicklung sowie Beeinträchtigung der funktionellen Sprache leide. Ferner habe er im Juli 2019 einen tonisch-klonischen Krampfanfall ohne Fieber und ohne Zyanose gehabt und sei aus diesem Grund im LK \*\*\*7\*\*\* vom 6. November 2019 bis 7. November 2019 stationär behandelt worden.

Als S. ca. ein Jahr alt gewesen sei, habe sie aufgrund von ersten Anzeichen (Krampfanfälle, Entwicklungsstörungen, etc.) immer mehr wahrgenommen, dass etwas mit der Gesundheit ihres Kindes nicht stimme. Bereits nach der Geburt sei ihr aufgrund des Umstandes, dass S. eine Frühgeburt gewesen sei, vom Arzt ein Entwicklungszentrum empfohlen worden. Sie habe jedoch keinen Termin bei einem Entwicklungszentrum bekommen. Nach ihrer telefonischen Schilderung der Problematik sei ihr mitgeteilt worden, dass dies nicht erforderlich sei. Sie habe

mehrmals vergeblich versucht, einen Termin für ein Erstgespräch zu bekommen. Sie habe sich jedoch erst melden sollen, wenn sie weitere Auffälligkeiten entdecke. Der Krampfanfall vom Juli 2019 sei daher ein weiterer Anlass für sie gewesen, nochmals (vergeblich) einen Versuch hinsichtlich Terminvereinbarung bei einem Entwicklungszentrum zu starten.

Im LK \*\*\*\*7\*\*\* sei ihr noch während seinem stationären Aufenthalt auch eine Untersuchung ihres Sohnes durch einen Psychologen empfohlen worden. Sie habe jedoch nach Einschreiten des Kindergartens (war im Januar 2022) letztendlich einen Termin für ein erstes Gespräch beim Entwicklungszentrum für April 2022 erhalten, sodass in der Folge ab diesem Zeitpunkt die seit Jahren bestehenden gesundheitlichen Probleme ihres Sohnes auch festgestellt hätten werden können. Die Funktionsbeeinträchtigungen hätten jedoch - wie ausgeführt - bereits kurz nach der Geburt bestanden und nicht erst ab April 2022. Dies sei lediglich der Zeitpunkt gewesen, ab dem die Krankheit diagnostiziert worden sei.

Die Symptome einer Autismus-Spektrum-Störung würden laut Stellungnahme vom 25. April 2023 von A., MSc. (klinische Psychologin) im Allgemeinen ein Leben lang bestehen und seien laut aktuellem Wissenstand 2023 bereits bei der Geburt vorhanden.

Laut den medizinischen Klassifikationen DSM-5 und ICD-10 werde Autismus den psychischen Störungen zugeordnet.

Psychische Erkrankungen würden in der Regel einen schleichenden Verlauf nehmen [Verweis auf Lenneis/Wanke (Hrsg.), FLAG, 2. Aufl. 2020, § 8 Tz 32], sodass ärztliche Hilfe erst viel später in Anspruch genommen werde; in der Regel erst, wenn man „selber nicht mehr weiterkommt“. Es sei daher nicht verwunderlich, dass Befunde nicht bereits von Anfang an vorgelegt werden könnten. Auf Grund dieser medizinischen Tatsache müsse der Eintritt einer Funktionsbeeinträchtigung daher mit einer Wahrscheinlichkeit bzw. einer „Vergangenheitsprognose“ festgestellt werden.

Sie weise an dieser Stelle nochmals darauf hin, dass die Symptome einer Autismus-Spektrum-Störung laut aktuellem Wissenstand 2023 bereits bei der Geburt vorhanden seien. Folglich müsse daher bei ihrem Kind davon ausgegangen werden, dass die Funktionsbeeinträchtigung sowie die Voraussetzungen für die Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe bereits ab Geburt vorliegen.

Beweis:

- PV der Beschwerdeführerin
- Patientenbrief vom 11.07.2019 des \*\*\*\*23\*\*\*
- Entlassungsbrief des LK \*\*\*\*7\*\*\* vom 7.11.2019
- Klinisch-psychologischer Befundbericht vom 06.04.2022
- Brief von Dr. W. vom 26.01.2023
- Kurzbrief von Dr. W. vom 21.02.2023

- Psychologischer Befund vom 10.03.2023
- Stellungnahme von A., MSc. (klinische Psychologin) vom 25.04.2023
- Einholung von SV- Gutachten aus den jeweiligen Gebieten, insbesondere aus dem Gebiet der Neurologie und Psychiatrie sowie der Psychologie;
- weitere Beweise ausdrücklich vorbehalten

### **Aktengutachten des Sozialministeriumservice vom 29. Juli 2023**

Dr. Dok3, Arzt für Allgemeinmedizin und Facharzt Kinder-und Jugendheilkunde erstellte das nachstehende Aktengutachten:

08.05.2023 Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen, Landesstelle Wien

Ärztliches PASS-Sachverständigengutachten: GdB 60% (Autismus-Spektrum-Störung)

25.04.2023 Praxis, MSc. A., klinische Psychologin, Wien

Befundbericht

Diagnose: Autismus-Spektrum-Störung

Anmerkung: Die Symptome einer Autismus-Spektrum-Störung bleiben im Allgemeinen ein Leben lang bestehen und sind laut aktuellem Wissensstand 2023 bereits bei der Geburt vorhanden.

21.03.2023 Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen, Landesstelle Wien

Ärztliches FLAG-Sachverständigengutachten: GdB 60% (Kombinierte umschriebene Entwicklungsstörung, Bindungsstörung)

27.06.2022 Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen, Landesstelle Wien

Ärztliches FLAG-Sachverständigengutachten: GdB 60% (kombinierte umschriebene Entwicklungsstörung und Bindungsstörung des Kindesalters mit Enthemmung)

06.04.2022 Mag. Denise X., klinische Psychologin und Gesundheitspsychologin, Wien

Klinisch-psychologischer Befundbericht

Diagnosen

*Kombinierte umschriebene Entwicklungsstörung*

*Bindungsstörung des Kindesalters mit Enthemmung*

06.11.2019 Landesklinikum \*\*\*7\*\*\*, Abteilung für Kinder- und Jugendheilkunde

Ärztlicher Entlassungsbrief

Diagnose: V. a. Krampfanfall

Therapie: Stesolid bei Bedarf

11.07.2019 \*\*\*10\*\*\*, \*\*\*17\*\*\*, Abteilung für Kinder- und Jugendheilkunde, Wien

Patientenbrief

Diagnosen:

Contusio capitis gravis

Verdacht auf Commotio cerebri

Fieberkrampf s.i. DD: Affektkrampf

Behandlung/en / Medikamente / Hilfsmittel:  
Ergotherapie, Logopädie.

**Ergebnis der durchgeführten Begutachtung:**

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der körperlichen, geistigen oder sinnesbedingten Funktionseinschränkungen, welche voraussichtlich länger als sechs Monate andauern werden:<br>Begründung der Rahmensätze:                                         | Pos.Nr.  | Gdb % |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|-------|
| 1        | Autismus-Spektrum-Störung<br>Eine Stufe über dem unteren Rahmensatz, da zusätzlich vorliegende kombinierte umschriebene Entwicklungsstörung mit Defiziten in den kognitiven, sprachlichen und sozio-emotionalen Fertigkeiten. | 03.02.02 | 60    |

**Gesamtgrad der Behinderung**

**60 v. H.**

**Begründung für den Gesamtgrad der Behinderung:**

Alleiniges Leiden.

**Folgende beantragten bzw. in den zugrunde gelegten Unterlagen diagnostizierten**

**Gesundheitsschädigungen erreichen keinen Grad der Behinderung:**

Fieberkrampf (DD: Affektkrampf), keine antikonvulsive Dauertherapie.

**Stellungnahme zu Vorgutachten:**

Der Gesamtgrad der Behinderung bleibt unverändert zum Vorgutachten vom 21.03.2023, da bei Leiden 1 keine signifikante Besserung oder Verschlechterung zu bemerken ist, die eine Herabstufung oder Höherstufung des Gesamtgrades der Behinderung rechtfertigt.

Der festgestellte Grad der Behinderung wird voraussichtlich mehr als 6 Monate andauern:

☒ ja ☐ nein

GdB liegt vor seit: 04/2022

Begründung - GdB liegt rückwirkend vor:

Eine rückwirkende Anerkennung ab Geburt ist nicht möglich, da die Funktionseinschränkung erst mit zunehmendem Alter und Anforderungen ein Ausmaß von zumindest 50% GdB erreicht. Auch wenn aus psychologischer Sicht bestätigt werden kann, dass bei o.g. Diagnose erste klinische Symptome in der Regel in der frühen Kindheit erkennbar werden, dokumentieren die vorgelegten Befunde keinen Grad der Behinderung von zumindest 50% vor 04/2022.

☐ Dauerzustand

X Nachuntersuchung: in 3 Jahren

Anmerkung hins. Nachuntersuchung:

Evaluierung des weiteren Entwicklungs- und Krankheitsverlaufes mit Vorlage eines ausführlichen klinisch-psychologischen Befundberichtes

**Beschwerdevorentscheidung (BVE) vom 1. August 2023**

Das Finanzamt wies die Beschwerde mit BVE vom 1. August 2023 mit der Begründung ab, dass gemäß § 8 Abs. 5 FLAG 1967 Anspruch auf die erhöhte Familienbeihilfe für ein Kind bestehe, das erheblich behindert sei. Ein Kind gelte als erheblich behindert, bei dem nicht nur eine

vorübergehende Funktionsbeeinträchtigung im körperlichen, geistigen oder psychischen Bereich oder in der Sinneswahrnehmung bestehe. Als nicht nur vorübergehend gelte ein Zeitraum von voraussichtlich mehr als drei Jahren. Der Grad der Behinderung müsse mindestens 50 % betragen, soweit es sich nicht um ein Kind handle, das voraussichtlich dauernd außerstande sei, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Der Grad der Behinderung oder die voraussichtlich dauernde Erwerbsunfähigkeit sei durch eine Bescheinigung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen auf Grund eines ärztlichen Sachverständigengutachtens nachzuweisen.

Eine rückwirkende Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe sei für max. fünf Jahre ab der Antragstellung möglich bzw. ab dem Monat, ab dem das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen den Grad der Behinderung festgestellt habe (§ 10 FLAG 1967).

Die neu vorgelegten Befunde seien alle dem Sozialministeriumservice vorgelegt worden. Eine veränderte Beurteilung habe sich jedoch nicht ergeben.

Laut ärztlichem Gutachten des Sozialministeriumservice vom 29. Juli 2023 sei, wie in den Vorgutachten, festgestellt worden, dass für den Sohn ein Grad der Behinderung von 60% ab April 2022 gegeben sei. Ab April 2022 werde die erhöhte Familienbeihilfe laufend ausbezahlt. Im Zeitraum August 2017 bis März 2022 habe ein Behinderungsgrad nicht festgestellt werden können.

Das Finanzamt sei an die Feststellungen des Sozialministeriumservice gebunden und habe dabei keinen Ermessensspielraum.

### **Vorlageantrag vom 5. September 2023**

Die Bf. wiederholt in ihrem Vorlageantrag vom 5. September 2023 im Wesentlichen ihr Beschwerdevorbringen und bringt darüber hinaus vor, dass die Behörde laut VwGH-Judikatur verpflichtet sei, die Beweiskraft der Gutachten des Sozialministeriumservice zu prüfen und erforderlichenfalls für deren Ergänzung zu sorgen (Verweis auf VwGH vom 25.11.2010, 2010/16/0068). Die belangte Behörde hätte daher das Gutachten - unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens und nach Vorlage der medizinischen Unterlagen, insbesondere der Stellungnahme von A., MSc. (klinische Psychologin) vom 25. April 2023 - eigenständig, beispielsweise mittels einer Gutachtensergänzung von Amts wegen, überprüfen müssen und hätte sich nicht darauf verlassen dürfen, dass das Gutachten des Sozialministeriumservice vom 29. Juli 2023 „fachlich korrekt“ sei.

### **Vorlagebericht vom 19. Jänner 2024**

In der Folge wurde die Beschwerde mittels Vorlagebericht vom 19.1.2024 dem BFG zur Entscheidung übermittelt.

## **Gutachten vom 1. Dezember 2024**

Auf Grund der Ausführungen im Vorlageantrag wurde die belangte Behörde seitens des BFG beauftragt beim SMS eine neuerliche Untersuchung des Kindes S. durch einen Facharzt für Neurologie und Psychiatrie zu beantragen.

In Ansehung einer am 23.10.2024 erfolgten Untersuchung der Sohn des Bf. wurde seitens des SMS ein mit 1.12.2024 datiertes Gutachten nachstehenden Inhalts erstellt:

### **Anamnese:**

Der Erstbegutachtung entnommen: Z.n. FG SSW 32 und Aufenthalt im \*\*\*10\*\*\*. Laut Mutter die Nachsorge nur telefonisch, kein weiterer Handlungsbedarf oder Kontrollen. Initial ging S. in einen normalen Kindergarten, ab 09/2022 in eine Integrationsgruppe des Kindergarten \*\*\*8\*\*\* Er hatte einen Fieberkrampf und einen Affektkrampf nach Sturz auf den Kopf.

Abklärung 2019 im Krankenhaus \*\*\*7\*\*\* wegen Epilepsiesyndrom inkl. EEG. Die Mutter lebte 2020 und 2021 mit ihren Kindern in der Türkei, dort keine weiteren Abklärungen, Therapien. Die Mutter berichtet über schlechte Konzentration, geringe Aufmerksamkeit, Abgrenzung zu anderen Personen fehlt, kann Verbote nicht annehmen und nimmt z.B. einfach was er möchte aus dem Supermarkt und geht damit raus.

### **Derzeitige Beschwerden:**

Wollte früher nicht in den KiGa gehen; nun in der Schule sei es besser. Berichtet wird von erhöhtem Antrieb, stehe auch in der Schule auf und gehe herum; "mag kein Wasser" (SI-Strg.?), somit nicht Duschen oder Haarewaschen, läßt es aber geschehen; sei sehr lärmempfindlich; habe erhebliche Einschlafstörungen (zumeist erst um 24.00/1.00); Nachkontrollen wg. Krampfgeschehen: EEG blieb bis dato immer unauffällig

### **Behandlung(en) / Medikamente / Hilfsmittel:**

Ergotherapie seit 9/22

Logopädie 10 Einheiten, suchen neuen Platz

### **Sozialanamnese:**

Während der Schwangerschaft Scheidung der Eltern wegen häuslicher Gewalt gegenüber der Mutter; lebt mit alleinerziehenden KM und Geschwister Schule \*\*\*5\*\*\*; I-Klasse, selbst aber kein Integrationskind

### **Zusammenfassung relevanter Befunde (inkl. Datumsangabe):**

08.05.2023 Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen, Landesstelle Wien

Ärztliches PASS-Sachverständigengutachten: GdB 60% (Autismus-Spektrum-Störung)

25.04.2023 Praxis, MSc. A., klinische Psychologin, Befundbericht, Diagnose: Autismus-Spektrum-Störung Anmerkung: Die Symptome einer Autismus-Spektrum-Störung bleiben im Allgemeinen ein Leben lang bestehen und sind laut aktuellem Wissensstand 2023 bereits bei der Geburt vorhanden.

21.03.2023 Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen, Landesstelle Wien, Ärztliches FLAG-Sachverständigengutachten: GdB 60% (Kombinierte umschriebene Entwicklungsstörung, Bindungsstörung) Arztbrief Dr. \*\*\*6\*\*\*, 26.1.2023: ADHS, komb. umsch. Entwicklungsstörung, Va SI-Störung

27.06.2022 Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen, Landesstelle Wien  
Ärztliches FLAG-Sachverständigengutachten: GdB 60% (kombinierte umschriebene Entwicklungsstörung und Bindungsstörung des Kindesalters mit Enthemmung)

06.04.2022 Mag. Denise X., klinische Psychologin und Gesundheitspsychologin, Klinisch-psychologischer Befundbericht, Diagnosen: Kombinierte umschriebene Entwicklungsstörung, Bindungsstörung des Kindesalters mit Enthemmung, weit unterdurchschnittliche Gesamtbegabung

06.11.2019 Landesklinikum \*\*\*7\*\*\*, Abteilung für Kinder- und Jugendheilkunde, Ärztlicher Entlassungsbrief Diagnose: V. a. Krampfanfall, Therapie: Stesolid bei Bedarf, Entlassungszustand stabil

11.07.2019 \*\*\*10\*\*\*, \*\*\*17\*\*\*, Abteilung für Kinder- und Jugendheilkunde, Patientenbrief, Diagnosen: Contusio capitis gravis, Verdacht auf Commotio cerebrii, Fieberkrampf s.i. DD: Affektkrampf > körperliche Schonung und Kontrolle beim KA empfohlen

### **Untersuchungsbefund:**

Allgemeinzustand:

gut

Ernährungszustand:

gut

Größe: 128,00 cm      Gewicht: 22,90 kg      Blutdruck:

Status (Kopf / Fußschema) — Fachstatus:

intern und neuropädiatrisch ieS klinisch oB

Gesamtmobilität - Gangbild:

unauffällig; Sprungteppich flott und flüssig

**Psycho(patho)logischer Status:**

versteht sehr gut Deutsch und befolgt Anordnungen (etwa Messen und Wiegen); aktive Sprache mit Einzelworten; Psychomotorik, Kooperationsverhalten und Orientierung angemessen, aber kognitiv augenscheinlich schwach (s. auch Befund Mag. X.); Affizierbarkeit und Impulskontrolle ho oB, Grundstimmung ausgeglichen; im Kontaktverhalten reserviert und etwas bizarr wirkend, aber resonant die Aufforderungen folgend

**Ergebnis der durchgeführten Begutachtung:**

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der körperlichen, geistigen oder sinnesbedingten Funktionseinschränkungen, welche voraussichtlich länger als sechs Monate andauern werden:<br>Begründung der Rahmensätze:                                             | Pos.Nr.  | Gdb % |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|-------|
| 1        | Autismus-Spektrum-Störung mit Störung der Intelligenzentwicklung, mit Beeinträchtigung der funktionellen Sprache eine Stufe über dem unteren Rahmensatz, da auch Intelligenzminderung und reduzierte Sprachentwicklung vorliegend | 03.02.02 | 60    |

**Gesamtgrad der Behinderung**

**60 v. H.**

**Begründung für den Gesamtgrad der Behinderung:**

alleiniges Leiden

**Folgende beantragten bzw. in den zugrunde gelegten Unterlagen diagnostizierten Gesundheitsschädigungen erreichen keinen Grad der Behinderung:**

Vereinzelt Krampfanfälle (bei unauff. EEG); DD Fieberkrämpfe/Affektkrämpfe

**Stellungnahme zu Vorgutachten:**

Idem zu Vorgutachten

Der festgestellte Grad der Behinderung wird voraussichtlich mehr als 6 Monate andauern:

☒ ja ☐ nein

GdB liegt vor seit: 04/2022

Begründung — GdB liegt rückwirkend vor:

Bei der Zuerkennung der erhöhten Familienbeihilfe ist die entscheidende Frage nicht, ob oder seit wann eine Krankheit bzw. Diagnose vorliegt, sondern ob und seit wann der Schweregrad eine 50%-ige Behinderung erreicht. Die vorliegenden Befunde vor dem Datum der aktuellen

Zuerkennung (KH \*\*\*7\*\*\* 14.11.2019, Ambulanzbericht \*\*\*10\*\*\* 20.1.2020) thematisieren lediglich das fragl. Krampfgeschehen bzw. die Sturzfolgen, ohne eine weitere Beeinträchtigung des Kindes zu beschreiben. Hieraus lässt sich kein Gesamtgrad einer Behinderung von zumindest 50% erkennen. Der psychologische Befund vom 6.4.2022 benennt erstmals eine kombinierte umschriebene Entwicklungsstörung mit einer erheblichen kognitiven Schwäche. Auch hierzu und zum Befund der FA für Kinder- und Jugendpsychiatrie Fr. Dr. \*\*\*6\*\*\* ist zu bemerken, dass die Diagnose einer Autismus- Spektrum Störung noch gar nicht genannt wird. Die Anmerkung bzw. Annahme im Schreiben von Fr. A., MSc, das Störungsbild sei von Geburt an in dem notwendigen GdB für die erhöhte Familienbeihilfe vorhanden gewesen, lässt sich daher aus der Befundlage nicht erkennen. Die Zuerkennung ab dem Befund Fr. Mag. X. von April 2022 ist fachlich nachvollziehbar.

- ☐ Dauerzustand  
☒ Nachuntersuchung: in 3 Jahren

### **Übermittlung des Gutachtens vom 3.12.2024**

In der Folge wurde obiges Gutachten via Vorhalt des BFG vom 27.1.2025 der Bf. zur Kenntnisnahme übermittelt, wobei dieser die Erstattung einer Replik innerhalb dreier Wochen ab Zustellung des Vorhalts freigestellt wurde.

### **Stellungnahme der rechtsfreundlichen Vertretung vom 20. Februar 2025**

In der Folge langte am 27.2.2025 eine mit 20.2.2025 datierte Stellungnahme der rechtsfreundlichen Vertretung der Bf. nachstehenden Inhalts ein:

In umseits bezeichneter Rechtssache erstattet die Beschwerdeführerin zum Sachverständigengutachten vom 03.12.2024, dem Beschwerdeführervertreter zugestellt am 30.01.2025, binnen offener Frist nachstehende

#### **Stellungnahme:**

Der Sachverständige hält in seinem Gutachten zusammenfassend fest, dass das Störungsbild in dem notwendigen Grad der Behinderung (GdB) für die erhöhte Familienbeihilfe erst ab dem Befund von Frau Mag. Denise X. vom 06.04.2022 fachlich nachvollziehbar wäre und eine Annahme des GdB vor diesem Zeitpunkt sich aus der Befundlage nicht erkennen lasse.

Eingangs ist der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass es zunächst nicht richtig ist, dass die Mutter mit ihren Kindern im Jahr 2020 und 2021 in der Türkei gelebt habe. Die Kindesmutter hat sich lediglich insgesamt drei Monate in der Türkei aufgehalten und ist danach wieder nach Österreich zurückgekehrt. Die dreimonatige Abwesenheit wurde dem Finanzamt gemeldet.

Unrichtig ist ferner, dass der minderjährige S. kein Integrationskind sei. Er besucht eine Integrationsklasse und ist selbst auch ein Integrationskind.

Der Sachverständige lässt die subjektiven Angaben der Kindesmutter im Zuge der Befundaufnahme bezüglich der erstmaligen Auffälligkeit bei S. sowie den Umstand, dass sie trotz Empfehlung des \*\*\*23\*\*\* unmittelbar nach der Geburt bis April 2022 keinen Termin beim Entwicklungszentrum bekommen hat, völlig unberücksichtigt und stützt sein Gutachten lediglich auf den Befund der Frau Mag. Denise X. vom 06.04.2022.

Wie auch bereits im ergänzenden Beschwerdevorbringen vom 19.05.2023 ausgeführt, leidet der Minderjährige S. seit seiner Geburt an einer kombiniert umschriebenen Entwicklungsstörung, Bindungsstörung des Kindesalters mit Enthemmung, einer Autismus-Spektrum Störung mit Störung der Intelligenzentwicklung sowie Beeinträchtigung der funktionellen Sprache.

Der Sachverständige hält in diesem Zusammenhang richtigerweise fest, dass die Symptome einer Autismus-Spektrum-Störung im Allgemeinen ein Leben lang bestehen und laut aktuellem Wissenstand 2023 bereits bei der Geburt vorhanden sind.

Zu klären ist daher gegenständlich, seit wann der GdB 50% erreicht hat.

Bereits nach der Geburt wurde der Kindesmutter im \*\*\*10\*\*\* bei der Entlassung aus dem Spital eine Entwicklungskontrolle - dies auch im Hinblick auf die Frühgeburt - empfohlen.

Die Kindesmutter konnte in der Zwischenzeit eine Kopie des damaligen Arztbriefes vom 31.08.2017 besorgen. In diesem ist die Empfehlung der Entwicklungskontrolle festgehalten (Seite 4). Das \*\*\*10\*\*\* hatte aus diesem Grund für S. beim Entwicklungszentrum einen Termin für den 21.01.2018 vereinbart. Das Entwicklungszentrum rief die Kindesmutter an und erkundigte sich telefonisch über den Zustand des Kindes, insbesondere ob das Stillen und die Nahrungsaufnahme gut funktioniere. Im Zuge dieses Telefonats wurde die Kindesmutter ferner gefragt, ob für sie irgendwelche Auffälligkeiten bei ihrem Kind erkennbar sind. Da zu diesem Zeitpunkt (S. war erst einige Monate alt) für sie als Laie keine Anzeichen/kein Störungsbild erkennbar war(en), verneinte sie diese Frage, sodass das Entwicklungszentrum der A. war, dass ein persönlicher Termin nicht erforderlich sei. Sie solle sich wieder melden, wenn das Verhalten des Kindes „auffällig“ ist.

Ca. ab dem ersten Lebensjahr (Ende 2018, Anfang 2019) nahm die Kindesmutter erste Anzeichen eines Störungsbildes wahr und hatte den Verdacht, dass mit S. etwas nicht stimmt. Sie bemerkte, dass er sehr lärmempfindlich ist, Einschlafprobleme hatte und bis spät in die Nacht wach war. S. hatte zudem Probleme im Magen-Darm-Trakt.

Im Juli 2019 hatte er einen tonisch-klonischen Krampfanfall ohne Fieber und ohne Zyanose und wurde aus diesem Grund vom 6.11.2019 bis 7.11.2019 im LK \*\*\*7\*\*\* 6.11.2019 bis 7.11.2019 stationär behandelt (Vgl. Entlassungsbrief vom 07.11.2019).

Dort wurde der Kindesmutter während des stationären Aufenthalts (vom 6.11.2019 bis 7.11.2019) aufgrund von Auffälligkeiten eine Untersuchung durch einen Psychologen empfohlen. Im EEG-Befund des Landesklinikum \*\*\*9\*\*\* vom 14.11.2019, welche bereits mit dem Schriftsatz vom 19.05.2023 vorgelegt wurde („Entlassungsbrief des LK \*\*\*7\*\*\* vom 7.11.2019) wurde auch erstmalig die Sprachentwicklungsverzögerung von S. thematisiert und im Befund festgehalten.

Sie versuchte daher vergeblich einen Termin für ein Erstgespräch beim Entwicklungszentrum zu bekommen. Grund für das „Terminproblem“ war laut Mitteilung des Entwicklungszentrums aufgrund Überlastung eine Terminsperre.

Als S. im Jahr 2019 mit dem Kindergarten begann, ist die Entwicklungsstörung auch der Kindergartenbetreuerin, Frau \*\*\*1\*\*\*, aufgefallen und hat diese der Kindesmutter ebenfalls empfohlen, mit einem Entwicklungszentrum in Kontakt zu treten. S. hat beispielsweise im Kindergarten mit den anderen Kindern weder gespielt noch geredet, sondern hat immer alleine gespielt. Ferner war auffällig, dass er auf bestimmte Farben fixiert war und andere gar nicht ausstehen konnte. Wie auch oben festgehalten, fiel zudem bereits damals sowohl der Kindesmutter als auch der Kindergartenbetreuerin auf, dass er sensorisch sowie auf Lärm sehr empfindlich war. Er hielt sich immer die Ohren zu. Duschen und Haarewaschen mag er überhaupt nicht, und reagiert er auch darauf sehr empfindlich.

Sie kontaktierte zwecks Terminvereinbarung vergeblich immer wieder das Entwicklungszentrum. Erst nach Einschreiten des Kindergartens im Januar 2022 konnte letztendlich ein Termin für ein erstes Gespräch für April 2022 vereinbart werden, sodass ab diesem Zeitpunkt auch der Grad der Behinderung im Ausmaß von 60% festgestellt werden konnte.

Es kann als allgemein bekannt vorausgesetzt werden, dass die Entwicklungszentren ausgelastet sind und man daher sehr schwer einen Termin erhält. Dieser Umstand kann jedoch nicht zu Lasten des Minderjährigen S. ausgelegt werden. Da die Kindesmutter keinen früheren Termin erhalten hat, konnte die für die erhöhte Familienbeihilfe erforderliche gesundheitliche Beeinträchtigung (50% GdB) vor April 2022 auch nicht festgestellt werden, obwohl diese mit Sicherheit bereits vor diesem Zeitpunkt vorlag.

Es liegt ausgehend von der Schilderung der Kindesmutter, den Angaben der Kindergartenbetreuerin, dem EEG-Befund vom 14.11.2019 sowie aufgrund des Umstandes, dass im April 2022 der GdB bereits 60% betragen hat, auf der Hand, dass die Beeinträchtigung bereits vor April 2022 vorgelegen sein und zumindest 50% betragen haben muss.

Beweis:

- Einvernahme der Kindesmutter

- Einvernahme der Kindergartenbetreuerin, Frau \*\*\*1\*\*\*, (Vorname unbekannt) p.A.

Städtischer Kindergarten und Hort, Erzherzog-Karl-Straße 65; 1220 Wien

- Arztbrief vom 31.08.2017

- bereits vorgelegter EEG-Befund des Landesklinikum \*\*\*9\*\*\* vom

14.11.2019

- weitere Beweise ausdrücklich vorbehalten

II.

Unter Bezugnahme auf das obige Vorbringen beantragt die Beschwerdeführerin eine Erörterung bzw. Ergänzung des Sachverständigengutachtens vom 03.12.2024 wie folgt:

Der Sachverständige führt aus, dass das Störungsbild in dem notwendigen Grad der Behinderung (GdB) für die erhöhte Familienbeihilfe erst ab dem Befund von Frau Mag. Denise X. vom 06.04.2022 fachlich nachvollziehbar wäre und eine Annahme des GdB vor diesem Zeitpunkt sich aus der Befundlage nicht erkennen lasse.

Der Sachverständige stützt sich dabei im Wesentlichen auf den Befund der Frau Mag. Denise X. vom 06.04.2022.

Der Sachverständige möge -im Lichte der obigen Ausführungen, insbesondere der Sachverhaltsdarstellung durch die Kindesmutter (inkl. Angaben der Kindergartenbetreuerin), welche auch bei der Befundaufnahme wiederholt wurden, im Gutachten jedoch unberücksichtigt blieben, und der nunmehr vorgelegten medizinischen Unterlagen (Arztbrief vom 31.08.2017 nachstehende Fragen beantworten und sein Gutachten entsprechend ergänzen:

**Frage 1:** Kann ausgehend von der obigen Darstellung der Kindesmutter („Störungsbild bereits seit Geburt bzw. zumindest seit dem ersten Lebensjahr“) sowie unter Berücksichtigung des nunmehr vorgelegten Arztbriefes vom 31.08.2017 und des EEG-Befundes des Landesklinikum \*\*\*9\*\*\* vom 14.11.2019 der Grad der Behinderung rückwirkend für den Zeitraum ab der Geburt bis April 2022 festgestellt werden?

**Frage 2:** Wenn ja? Wurde in diesem Zeitraum der Grad der Behinderung im Ausmaß von 50% erreicht? Wenn ja, ab wann?

Wie oben ausgeführt, stellt der Sachverständige fest, dass der Gesamtgrad der Behinderung ab April 2022 einen Schweregrad von 60% erreicht hat. Es ist jedoch erfahrungsgemäß

auszuschließen und wäre lebensfremd, dass „von heute auf morgen“ der Schweregrad von 60% erreicht wurde.

Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Behinderung schleichend fortgeschritten ist und der Grad der Behinderung daher bereits vor April 2022 zumindest 50% erreicht hat.

**Frage 3:** Kann der GdB - ausgehend von einem festgestellten, 60%-igen Behindertengrad im April 2022 - durch eine „Vergangenheitsprognose“ bzw. „Hoch- oder Rückrechnung“ bis zur Geburt rückwirkend festgestellt werden?

**Frage 4:** Wenn ja? Wann wurde erstmalig mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der Grad der Behinderung im Ausmaß von 50% erreicht?

Es wird daher gestellt der Antrag auf schriftliche Ergänzung des Sachverständigengutachtens in eventuelle den Sachverständigen zur Verhandlung zu laden, wobei er obenstehende Fragen beantworten möge.“

#### **Antrag des BFG auf Neubegutachtung des Kindes S. vom 28.2.2025**

Am 28.2.2025 wurde dem SMS ein verwaltungsgerichtlicher Vorhalt nachstehenden Inhalts übermittelt:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

eingangs wird Ihnen die in der Beilage angeführte Eingabe der rechtsfreundlichen Vertretung der Bf. vom 25.2.2025 samt dem nachgereichten Arztbrief vom 31.8.2017 zur Kenntnis gebracht wobei Sie ersucht werden innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Schreibens die in der Eingabe gestellten Fragen zu beantworten und das Gutachten vom 3.12.2024 ergänzen, bzw. auf Grundlage des nachgereichten Arztbriefes vom 31.8.2017 gegebenenfalls eine neuerliche Begutachtung des Kindes \*\*\*3\*\*\* vorzunehmen.“

#### **Schriftsatz des SMS vom 6. März 2025**

Am 11. März 2025 langte beim BFG ein Schriftsatz des SMS nachstehenden Inhalts ein:

„Sehr geehrter Herr Mag. \*\*\*21\*\*\*,

hiermit wird bestätigt, dass \*\*\*4\*\*\*, geb. 2017, zu einer neuerlichen Begutachtung eingeladen wird.

Sobald das Verfahren bei uns erledigt ist, erhalten Sie das vollständige Gutachten per Post.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Sozialministeriumservice“

## **Am 12. März 2025 erfolgte Übermittlung des Schriftsatzes an die Bf.**

In der Folge wurde seitens des BFG der Bf. obiger Schriftsatz via Mitteilung des BFG vom 12.3.2025 zur Kenntnisnahme übermittelt.

## **Gutachten des SMS vom 11. Juni 2025**

Als Ergebnis einer am 23.5. 2025 – im Beisein der Bf. sowie deren rechtsfreundlichen Vertreters – erfolgten Untersuchung des Kindes S. wurde ein Gutachten nachstehenden Inhalts erstellt:

### **Anamnese:**

Ein neuerlicher Antrag um rückwirkende Anerkennung ab Geburt wurde gestellt, somit erfolgt die Vorstellung gemeinsam mit dem Rechtsvertreter, der Kindesmutter und dem Jungen. Aus den Vorgutachten ersichtlich, dass es sich hier um das insgesamt 6. Gutachten handelt um eine rückwirkende Anerkennung ab Geburt zu erwirken. Auszüge und Zusammenfassung aus den vorliegenden Vorgutachten und vorgelegten Befunden. Z.n. FG SSW 34+4 und Aufenthalt im \*\*\*10\*\*\*. Laut Mutter die Nachsorge nur telefonisch, kein weiterer Handlungsbedarf oder Kontrollen. Initial ging S. in einen normalen Kindergarten, ab 09/2022 in eine Integrationsgruppe des Kindergarten \*\*\*11\*\*\*. Er hatte einen Fieberkrampf und einen Affektkrampf nach Sturz auf den Kopf. Abklärung 2019 im Krankenhaus \*\*\*7\*\*\* wegen Epilepsiesyndrom inkl. EEG. Das EEGs zeigte einen unauffälligen Befund. Es waren keine Anfälle mehr seit 2020 erkennbar. Die Mutter lebte zeitweise 2020 und 2021 für 3 Monate in der Türkei. Aufgrund der langen Wartezeit wurde erst im April 2022 eine psychologische Diagnostik durchgeführt, auch wenn Entwicklungsauffälligkeiten Sprachentwicklungsverzögerung) schon vorhergesehen wurden. Er besucht die 1. Klasse einer Integrationsklasse als Integrationskind. Die 1. Klasse musste S. wiederholen. Den Schulweg bestreiten die Familie und S. zu Fuß. Manchmal zeigt er eine Schulverweigerung.

### **Derzeitige Beschwerden:**

eingeschränkte verbale Kommunikation und Interaktion durch Sprachentwicklungsverzögerung, teilweise zeigt er Impulsdurchbrüche, Ein- und Durchschlafstörung; Obstipation- hat "Pulver" bekommen, hilft nicht; mit Ernährung geht es bisschen besser;

### **Behandlung(en) / Medikamente / Hilfsmittel:**

keine medikamentöse Therapie derzeit  
Ergotherapie regelmäßig St. p. Logopädie  
Warteliste: Esslingstraße - Autistenhilfe, Warteliste Reittherapie

**Sozialanamnese:**

mit großer Schwester im Familienverband

**Zusammenfassung relevanter Befunde (inkl. Datumsangabe):**

23.10.2024: VGA FLAG Dr. \*\*\*12\*\*\*: Anerkennung 60% bei Autismus-Spektrum-Störung mit Störung der Intelligenzentwicklung, mit Beeinträchtigung der funktionellen Sprache eine Stufe über dem unteren Rahmensatz, da auch Intelligenzminderung und reduzierte Sprachentwicklung vorliegend GdB seit 04/2022

Begründung - GdB liegt rückwirkend vor:

Bei der Zuerkennung der erhöhten Familienbeihilfe ist die entscheidende Frage nicht, ob oder seit wann eine Krankheit bzw. Diagnose vorliegt, sondern ob und seit wann der Schweregrad eine 50%-ige Behinderung erreicht. Die vorliegenden Befunde vor dem Datum der aktuellen Zuerkennung (KH \*\*\*7\*\*\* 14.11.2019, Ambulanzbericht \*\*\*10\*\*\* 20.1.2020) thematisieren lediglich das fragl. Krampfgeschehen bzw. die Sturzfolgen, ohne eine weitere Beeinträchtigung des Kindes zu beschreiben. Hieraus läßt sich kein Gesamtgrad einer Behinderung von zumindest 50% erkennen. Der psychologische Befund vom 6.4.2022 benennt erstmals eine kombinierte umschriebene Entwicklungsstörung mit einer erheblichen kognitiven Schwäche. Auch hierzu und zum Befund der FÄ für Kinder- und Jugendpsychiatrie Fr. Dr. \*\*\*6\*\*\* ist zu bemerken, dass die Diagnose einer Autismusspektrumstörung noch gar nicht genannt wird. Die Anmerkung bzw. Annahme im Schreiben von Fr. A., MSc, das Störungsbild sei von Geburt an in dem notwendigen GdB für die erhöhte Familienbeihilfe vorhanden gewesen, lässt sich daher aus der Befundlage nicht erkennen. Die Zuerkennung ab dem Befund Fr. Mag. X. von April 2022 ist fachlich nachvollziehbar.

29.07.2023 VGA FLAG Dr. \*\*\*13\*\*\* mit Anerkennung 60% bei Autismus-Spektrum-Störung Eine Stufe über dem unteren Rahmensatz, da zusätzlich vorliegende kombinierte umschriebene Entwicklungsstörung mit Defiziten in den kognitiven, sprachlichen und sozio-emotionalen Fertigkeiten.

GdB seit 04/2022

Begründung — GdB liegt rückwirkend vor:

Eine rückwirkende Anerkennung ab Geburt ist nicht möglich, da die Funktionseinschränkung erst mit zunehmendem Alter und Anforderungen ein Ausmaß von zumindest 50% GdB erreicht. Auch wenn aus psychologischer Sicht bestätigt werden kann, dass bei o.g. Diagnose erste klinische Symptome in der Regel in der frühen Kindheit erkennbar werden, dokumentieren die vorgelegten Befunde keinen Grad der Behinderung von zumindest 50% vor 04/2022.

08.05.2023: VGA BBG Dr. \*\*\*14\*\*\* Anerkennung 60% bei Autismus-Spektrum-Störung Eine Stufe über dem unteren Rahmensatz, da zusätzlich vorliegende kombinierte

umschriebene Entwicklungsstörung mit Defiziten in den kognitiven, sprachlichen und sozio-emotionalen Fertigkeiten. keine ZE

21.03.2023: VGA FLAG Dr. \*\*\*22\*\*\*, Anerkennung 60% bei kombiniert umschriebener Entwicklungsstörung, Bindungsstörung. 1 Stufe über dem unteren Rahmensatz, da feinmotorische Defizite dokumentiert

GdB seit 04/2022: Die vorgelegten Befunde (KH \*\*\*7\*\*\* 01/2020, Caritas 2020) bestätigen, daß die Möglichkeiten weiterer Abklärungen angeboten, aber nicht wahrgenommen worden waren. Damit bleibt weiterhin das Datum der psychologischen Befunderhebung 04/2022 die Basis für die Festsetzung der rückwirkenden Anerkennung

19.09.2022: VGA FLAG Dr. \*\*\*15\*\*\* mit Anerkennung 60% Kombinierte Entwicklungsstörung Eine Stufe über dem unteren Rahmensatz, da gravierende Verhaltensprobleme

GdB seit 04/2022

Begründung — GdB liegt rückwirkend vor:

Keine Änderung gegenüber Vorgutachten, eine weitere rückwirkende Anerkennung ist aufgrund der vorliegenden Befunde nicht möglich

27.06.2023 (richtig 27.06.2022): VGA FLAG Dr. \*\*\*16\*\*\* kombinierte umschriebene Entwicklungsstörung und Bindungsstörung des Kindesalters mit Enthemmung eine Stufe über unterem Rahmensatz, da auch motorische Entwicklungsverzögerung mit Defiziten in Fein- und Graphomotorik GdB 04/2022 rückwirkend dokumentiertes Leiden ab relevanten Befund vom 6.4.22. Im EEG Befund 11/2019 scheint die Sprachentwicklungsstörung zwar schon auf, aber weitere Befunde aus 2019 liegen nicht vor.

06.11.2019 Landesklinikum \*\*\*7\*\*\*, Abteilung für Kinder- und Jugendheilkunde, Ärztlicher Entlassungsbrief

Diagnose: V. a. Krampfanfall, Therapie: Stesolid bei Bedarf, Entlassungszustand stabil

11.07.2019 \*\*\*10\*\*\*, \*\*\*17\*\*\*, Abteilung für Kinder- und Jugendheilkunde, Patientenbrief, Diagnosen:

Contusio capitis gravis, Verdacht auf Commotio cerebri, Fieberkrampf s.i. DD:

Affektkrampf > körperliche Schonung und Kontrolle beim KA empfohlen

08/2017: Klinik \*\*\*10\*\*\* stationärer Aufenthalt 23.08.2017 bis 31.08.2017 folgende Diagnosen bei Entlassung: sek. Sectio bei frühzeitigem Blasensprung 34+45SW; Therapie und Verlauf Der Patient war während des gesamten stationären Aufenthaltes auf der NIMCU hämodynamisch stabil. Die anfänglichen Sättigungsschwankungen bis 70% konnte nach einmaliger Gabe eines Coffeincitrates in loading dose nicht mehr beobachtet werden. Mehrmalige Kontrollen der Entzündungsparameter zeigten

Normalwerte. Der enterale Nahrungsaufbau gestaltete sich problemlos, die parenterale Infusion konnte rasch beendet werden. Darunter gutes Gedeihen. Die Schädel Ultraschallkontrolle zeigte einen unauffälligen altersentsprechenden Befund. F.infi kontinuierliche Fototherapie wurde am 28.08.2017 bei einem Bilirubinwert von 1mg/dl begonnen, damit rasches Absinken des Wertes auf 9mg/dl. Nach Durchführung der Mutter Kind Pass Untersuchungen konnten wir dem kleinen Patienten am 31.08.2017 im guten Allgemeinzustand nach Hause entlassen.

05/2024: Dr. \*\*\*18\*\*\*, ausführlicher Arztbrief: Diagnosen: ADHS F90.0, ASS F84., komb. Entwicklungsstörung, Intelligenzniveau unterdurchschnittlich, VA SI Störung, St.p. 2x Fieberkrampf; Therapie: Stesolid im Notfall, Ergotherapie weiter, Spez. VT/Teach oder ABA - Autistenzentrum- Warteliste; Melatonin abends;

05/2025: Kinderkardiologischer Befund PVE Donauinsel Dr\*\*\*19\*\*\*; Vorstellung zur EKG vor Medikation bei ADHS / Autismus: kardialer Normalbefund

### **Untersuchungsbefund:**

Allgemeinzustand:

gut

Ernährungszustand:

Gut

Größe: 130,00 cm    Gewicht: 22,00 kg    Blutdruck:

Status (Kopf / Fußschema) - Fachstatus:

intern ob.

Gesamtmobilität - Gangbild:

altersentsprechend unauffällig

Psycho(patho)logischer Status:

versteht und befolgt einfache Anforderungen, aktive Einzelworte vorhanden, Affizierbarkeit und Impulskontrolle h.o. ob., Stimmung euthym, ruhig, wenig Blickkontakt; eingeschränkte Interaktion und Kommunikation mit mir während der Untersuchung

**Ergebnis der durchgeführten Begutachtung:**

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der körperlichen, geistigen oder sinnesbedingten Funktionseinschränkungen, welche voraussichtlich länger als sechs Monate andauern werden:<br>Begründung der Rahmensätze:                                             | Pos.Nr.  | Gdb % |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|-------|
| 1        | Autismus-Spektrum-Störung mit Störung der Intelligenzentwicklung, mit Beeinträchtigung der funktionellen Sprache eine Stufe über dem unteren Rahmensatz, da auch Intelligenzminderung und reduzierte Sprachentwicklung vorliegend | 03.02.02 | 60    |

**Gesamtgrad der Behinderung****60 v. H.****Begründung für den Gesamtgrad der Behinderung:**

alleiniges Leiden

**Folgende beantragten bzw. in den zugrunde gelegten Unterlagen diagnostizierten Gesundheitsschädigungen erreichen keinen Grad der Behinderung:**

Vereinzelt Krampfanfälle (bei unauff. EEG); DD Fieberkrämpfe/Affektkrämpfe  
Obstipation - diätlogische Behandlung

**Stellungnahme zu Vorgutachten:**

Keine Änderung des GdB insbesondere keine Änderung der Rückdatierung mit Anerkennung ab Geburt wie beantragt. Eine rückwirkende Anerkennung ab Geburt ist nicht möglich, da die Funktionseinschränkung erst mit zunehmendem Alter und Anforderungen ein Ausmaß von zumindest 50% GdB erreicht. Auch wenn aus psychologischer Sicht bestätigt werden kann, dass bei o.g. Diagnose erste klinische Symptome in der Regel in der frühen Kindheit erkennbar werden und von der Kindesmutter auch so wahrgenommen wurden, dokumentieren die vorgelegten Befunde keinen Grad der Behinderung von zumindest 50% vor 04/2022. Bei Status post Frühgeburt im August 2017 in der SSW 34 +4 ist aus dem Befund zu entnehmen, dass bei problemlosem postnatalem Verlauf auch der Schädel Ultraschall unauffällig war und somit in keinem Zusammenhang mit dem jetzigen Leiden steht. Der psychologische Befund vom 6.4.2022 benennt ERSTMALS eine kombinierte umschriebene Entwicklungsstörung mit einer erheblichen kognitiven Schwäche. Auch hierzu und zum Befund der FÄ für Kinder- und Jugendpsychiatrie Fr. Dr. \*\*\*6\*\*\* ist zu bemerken, dass die Diagnose einer Autismus- spektrumstörung noch gar nicht genannt wird. Die Anmerkung bzw. Annahme im Schreiben von Fr. A., MSc, das Störungsbild sei von

Geburt an in dem notwendigen GdB für die erhöhte Familienbeihilfe vorhanden gewesen, lässt sich daher aus der Befundlage nicht erkennen. Die Zuerkennung ab dem Befund Fr. Mag. X. von April 2022 ist fachlich nachvollziehbar.

GdB liegt vor seit: 04/2022

Begründung - GdB liegt rückwirkend vor:

- ☐ Dauerzustand
- ☒ Nachuntersuchung: **in 5 Jahren**  
Anmerkung hins. Nachuntersuchung:  
Nachuntersuchung zur Evaluierung des Krankheitsverlaufes notwendig

### **Mitteilung des BFG vom 20. Juni 2025**

In der Folge wurde der Bf. obiges – beim Verwaltungsgericht am 18. Juni 2025 eingelangte Gutachten - via Mitteilung zur Kenntnis gebracht, wobei die Erstattung einer Replik innerhalb einer Frist von **vier Wochen** freigestellt wurde.

### **Mündliche Verhandlung vom 13. Oktober 2025**

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung verwies der Rechtsfreundlicher Vertreter auf das bisherige Vorbringen und betonte, dass der Beschwerdeführerin (Bf.) erstmalig im Jahr 2022 ein Termin in einem Entwicklungsdiagnostikzentrum zur Verfügung gestanden sei.

Aus der Tatsache, dass es sich bei der Erkrankung des Kindes S. um einen schleichenden Prozess handelt, sei abzuleiten, dass ein Behinderungsgrad von zumindest 50 % schon vor April 2022 vorgelegen ist. Darüber hinaus seien Erstsymptome wie Lärmempfindlichkeit und Wasserscheue bereits im Jahr 2019 vermerkt worden.

Aus vorgenannten Gründen sei eine rückwirkende, sprich vor April 2022 gelegene Einschätzung des Vorliegens einer erheblichen Behinderung geboten.

Demzufolge hätten auch die Angaben der Beschwerdeführerin als auch jene der Kindergartenpädagogin in die Beurteilung einfließen müssen.

Zusammenfassend sei der Eintritt der erheblichen Behinderung vor April 2022 erfolgt, weswegen der Antrag auf Stattgabe des Rechtsmittels, respektive der Aufhebung des angefochtenen Bescheides lautet.

Der Finanzamtsvertreter verwies auf die Bindung der Abgabenbehörde an die Gutachten des SMS.

## **Das Bundesfinanzgericht hat erwogen:**

### **Sachverhalt**

Der Sohn der Bf., geb. am 2017, leidet an einer kombinierten umschriebenen Entwicklungsstörung und Bindungsstörung des Kindesalters mit Enthemmungen.

Im Zuge des Verfahrens wurden seitens des Sozialministeriumservice (SMS) folgende Gutachten erstellt:

Im Gutachten des Sozialministeriumservice vom 27. Juni 2022 wurde die Erkrankung/Behinderung unter die Pos.Nr. 03.02.02 der Einschätzungsverordnung gereiht und der Grad der Behinderung mit 60% rückwirkend ab April 2022 festgesetzt.

In den Gutachten des Sozialministeriumservice vom 22. September 2022, vom 3. April 2023, vom 29. Juli 2023, vom 3. Dezember 2024 sowie vom 11. Juni 2025 trafen die Sachverständigen dieselben Feststellungen.

Die Gutachten wurden vom Bundesfinanzgericht auf ihre Schlüssigkeit überprüft.

Das Verwaltungsgericht geht aus den nachstehend angeführten Gründen davon aus, dass die in den Gutachten übereinstimmend getroffenen Feststellungen mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit den Tatsachen entsprechen.

### **Beweiswürdigung**

Der Verfahrensgang und der dargestellte Sachverhalt ergeben sich aus den vom Finanzamt elektronisch vorgelegten Familienbeihilfenakt, aus den angeführten Bescheinigungen des Sozialministeriumservice sowie aus den Angaben der Bf. und den vor ihr vorgelegten Befunden.

Sämtliche von der Bf. vorgelegten Unterlagen (Befunde etc.) wurden bei der Erstellung der Gutachten miteinbezogen.

Autismus-Spektrum-Störungen sind tiefgreifende Entwicklungsstörungen, die u.a. durch ein reduziertes Interesse an sozialen Kontakten sowie einem reduzierten Verständnis sozialer Situationen gekennzeichnet sind. Zudem liegen auch sprachliche Besonderheiten und Einschränkungen, vor allem der Sprachentwicklung, aber auch der pragmatischen Anwendung von Sprache vor. Innerhalb der Autismus-Spektrum-Störungen gibt es unterschiedliche Symptome, Ausprägungen und Schweregrade (<https://www.neurologen-und-psychiater-im-netz.org/kinder-jugendpsychiatrie-psychosomatik-und-psychotherapie/stoerungen-erkrankungen/autismus-spektrum-stoerung-ass/> ).

Störungen aus dem Autismus-Spektrum haben mit großer Wahrscheinlichkeit biologische, genetische Ursachen, die von Geburt an vorliegen oder in den ersten Lebensjahren auftreten (<https://www.lwl-klinik-paderborn.de/de/fuer-patienten-angehoerige/informationen-zu-erkrankungen-kinder-jugendpsychiatrie/autismus-bei-kindern-jugendlichen/> ).

Die von der Sachverständigen heranzuziehende **Einschätzungsverordnung** sieht für diese Erkrankung/Behinderung folgende Behinderungsgrade vor:

### 03.02 Entwicklungseinschränkung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

Erfasst werden umschriebene Entwicklungseinschränkungen des Sprechens und der Sprache, des Kommunikationsvermögens, schulische Fertigkeiten, motorische Funktionen sowie kombinierte umschriebene Entwicklungseinschränkungen und typische Begleiterscheinungen wie emotionale Störungen, Störungen des Sozialverhaltens, ADHS (Aufmerksamkeitsdefizit und Hyperaktivitätsstörung)

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                             |                   |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|-------------------|
| <b>03.02.01</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | <b>Entwicklungsstörung leichten Grades</b>  | <b>10 – 40-%</b>  |
| <b>10 – 20 %:</b><br>Ohne wesentliche soziale Beeinträchtigung,<br>(Familie, Schule, Beziehung zu Gleichaltrigen und Erwachsenen außerhalb der Familie & Schule)<br>Kein zusätzlicher Unterstützungsbedarf beim Lernen<br><br><b>30 – 40 %:</b><br>Leichte bis mäßige soziale Beeinträchtigung in ein bis zwei Bereichen, beispielsweise Schulausbildung und alltägliche Tätigkeiten, Freizeitaktivitäten<br>in Teilbereichen Unterstützungsbedarf beim Lernen |                                             |                   |
| <b>03.02.02</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | <b>Entwicklungsstörung mittleren Grades</b> | <b>50 – 80 %</b>  |
| Ernsthafte und durchgängige soziale Beeinträchtigung in 1 bis 2 Bereichen<br>Globaler Unterstützungsbedarf beim Lernen<br>Kombinierte umschriebene Entwicklungsstörung<br><b>50 -60%:</b> alleinige kognitive Beeinträchtigung<br><b>70 -80%:</b> Zusätzliche motorische Defizite                                                                                                                                                                              |                                             |                   |
| <b>03.02.03</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | <b>Entwicklungsstörung schweren Grades</b>  | <b>90 – 100 %</b> |
| Schwere und durchgängige soziale Beeinträchtigung, schwer eingeschränkte Kommunikationsfähigkeit,<br>Tiefgreifende Entwicklungsstörung, desintegrative Störung                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                             |                   |

Wie aus dem Sachverhalt ersichtlich reichten sämtliche Sachverständige die Erkrankung/Behinderung des Sohnes der Bf. übereinstimmend unter die Richtsatzposition 03.02.02 mit einem Grad der Behinderung von 60 % rückwirkend ab April 2022.

Dr. Dok2, Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde, begründete im Gutachten vom 27. Juni 2022 seine Einstufung damit, dass das Leiden rückwirkend ab dem relevanten Befund vom 6. April 2022 dokumentiert worden sei. Im EEG Befund vom November 2019 scheine die Sprachentwicklungsstörung zwar schon auf, aber weitere Befunde aus 2019 würden nicht vorliegen.

Im Gutachten des Sozialministeriumservice vom 22. September 2022 begründete Dok1, Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde, seine Einstufung damit, dass keine Änderung gegenüber dem Vorgutachten bestehe. Eine weitere rückwirkende Anerkennung sei auf Grund der vorliegenden Befunde nicht möglich.

Frau Dr. \*\*\*22\*\*\*, gelangte in ihrem – die Vorgutachten in punkto des zeitlichen Eintritts der erheblichen Behinderung bestätigenden – Gutachten vom 3. April 2023 zur Überzeugung, dass in den vorgelegten, Befunden des KH \*\*\*7\*\*\* 01/2020 sowie der Caritas 2020 Kontrollen im Bereich der Sprachentwicklungsstörung zwar angeboten worden seien, diese von der Bf. jedoch nicht wahrgenommen worden seien. Demzufolge stelle die psychologische Befunderhebung 04/2022 die exklusive Basis rückwirkender Anerkennung des Eintritts der erheblichen Behinderung dar.

Dr. Dok3, Arzt für Allgemeinmedizin und Facharzt Kinder- und Jugendheilkunde begründete seine Einschätzung in den Gutachten vom 8. Mai 2023 sowie jene im Aktengutachten vom 29. Juli 2023 damit, dass eine rückwirkende Anerkennung ab Geburt nicht möglich sei, da die Funktionseinschränkung erst mit zunehmendem Alter und Anforderungen ein Ausmaß von zumindest 50% GdB erreicht hätten. Auch wenn aus psychologischer Sicht bestätigt werden könne, dass bei o.g. Diagnose erste klinische Symptome in der Regel in der frühen Kindheit erkennbar werden, würden die vorgelegten Befunde keinen Grad der Behinderung von zumindest 50 % vor April 2022 dokumentieren.

Schlussendlich sahen auch die Gutachter Dr. \*\*\*12\*\*\* und Dr<sup>in</sup>. \*\*\*24\*\*\* unter Berücksichtigung im Verfahren nachgereichter Befunde den April 2022 als Eintrittszeitpunkt der erheblichen Behinderung an.

Übereinstimmend sahen sämtliche Sachverständigen exklusiv den klinisch-psychologischen Befundbericht von Mag. X. vom 6. April 2022, als für ihre Einstufung relevant an.

In diesem Befundbericht wurde festgestellt, dass beim Sohn der Bf. eine weit unterdurchschnittliche Gesamtbegabung und motorische Entwicklungsprobleme bestehe.

Es spricht den Gutachten nicht die Schlüssigkeit ab, wenn die Sachverständigen nur diesen Befundbericht für ihre Einschätzung als relevant erachtet haben, da von der Bf. keine Befunde vorgelegt wurden, aus denen die Sachverständigen den Schluss ziehen hätten können, dass der Grad der Behinderung bereits ab Geburt 60% betrug.

Jedenfalls konnten die Sachverständigen auch aus dem Jahr 2019 stammende Befund des Krankenhauses \*\*\*7\*\*\* (Fieberkrampf und Affektkrampf nach Sturz auf den Kopf-Abklärung Epilepsiesyndrom inkl. EEG) – in Ermangelung weiterreichender Angaben – den Schluss ziehen, dass bereits ab Geburt ein Behinderungsgrad von 60% vorgelegen ist.

Auch der mit 31.08.2017 datierte, dem Kind S. den Status einer Frühgeburt attestierende Befund des \*\*\*23\*\*\*, vermochte es nicht aus diesem Faktum einen Konnex zu dessen nunmehrigen Leiden herzustellen.

Zusammenfassend wird daher festgestellt, dass der Bf. mit ihrem Vorbringen, dass bei ihrem Sohn eine 60%ige Behinderung auf Grund seiner Erkrankung/Behinderung bereits bei Geburt vorgelegen ist, den in den Gutachten übereinstimmend getroffenen Feststellungen die Schlüssigkeit nicht abgesprochen werden kann, da keine Unterlagen vorgelegt wurden, die diese Annahme bestätigen hätten können.

### **Gesetzliche Grundlagen:**

Gemäß § 2 Abs 1 lit a FLAG 1967 haben Personen, die im Bundesgebiet ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, Anspruch auf Familienbeihilfe für minderjährige Kinder.

Gemäß § 10 Abs 1 FLAG 1967 wird die Familienbeihilfe nur auf Antrag gewährt und ist die Erhöhung der Familienbeihilfe für ein erheblich behindertes Kind (§ 8 Abs 4 leg. cit.) besonders zu beantragen.

Gemäß § 10 Abs 3 FLAG 1967 werden die Familienbeihilfe und der Erhöhungsbetrag für ein erheblich behindertes Kind (§ 8 Abs 4 FLAG) höchstens für fünf Jahre rückwirkend vom Beginn des Monats der Antragstellung gewährt.

Gemäß § 8 Abs 4 FLAG 1967 erhöht sich die Familienbeihilfe für jedes erheblich behinderte Kind.

§ 8 Abs. 5 FLAG 1967 normiert:

*Als erheblich behindert gilt ein Kind, bei dem eine nicht nur vorübergehende Funktionsbeeinträchtigung im körperlichen, geistigen oder psychischen Bereich oder in der Sinneswahrnehmung besteht. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von voraussichtlich mehr als sechs Monaten. Der Grad der Behinderung muß mindestens 50 vH betragen, soweit es sich nicht um ein Kind handelt, das voraussichtlich dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen. Für die Einschätzung des Grades der Behinderung sind § 14 Abs. 3 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, in der jeweils geltenden Fassung, und die Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz betreffend nähere Bestimmungen über die Feststellung des Grades der Behinderung (Einschätzungsverordnung) vom 18. August 2010, BGBl. II Nr. 261/2010, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die erhebliche Behinderung ist spätestens alle fünf Jahre neu festzustellen, wenn nach Art und Umfang eine mögliche Änderung zu erwarten ist.*

§ 8 Abs. 6 FLAG 1967 lautet:

*Der Grad der Behinderung oder die voraussichtlich dauernde Unfähigkeit, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, ist vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Sozialministeriumservice) dem Finanzamt Österreich durch eine Bescheinigung auf Grund eines ärztlichen Sachverständigengutachtens nachzuweisen. Die Kosten für dieses ärztliche Sachverständigengutachten sind aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu ersetzen. Das ärztliche Sachverständigengutachten ist vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Sozialministeriumservice) gegen Ersatz der Kosten aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen an die antragstellende Person zu übermitteln, eine Übermittlung des gesamten ärztlichen Sachverständigengutachtens an das Finanzamt Österreich hat nicht zu erfolgen. Der Nachweis des Grades der Behinderung in Form der Bescheinigung entfällt, sofern der Grad der Behinderung durch Übermittlung der anspruchrelevanten Daten durch das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Sozialministeriumservice) aufgrund des Verfahrens nach § 40 des Bundesbehindertengesetzes (BBG), BGBl. Nr. 283/1990, zur Ausstellung eines Behindertenpasses, nachgewiesen wird.*

**Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz betreffend nähere Bestimmungen über die Feststellung des Grades der Behinderung (Einschätzungsverordnung)**

*Gesamtgrad der Behinderung*

**§ 3.**

*(1) Eine Einschätzung des Gesamtgrades der Behinderung ist dann vorzunehmen, wenn mehrere Funktionsbeeinträchtigungen vorliegen. Bei der Ermittlung des Gesamtgrades der Behinderung sind die einzelnen Werte der Funktionsbeeinträchtigungen nicht zu addieren. Maßgebend sind die Auswirkungen der einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen zueinander.*

*(2) Bei der Ermittlung des Gesamtgrades der Behinderung ist zunächst von jener Funktionsbeeinträchtigung auszugehen, für die der höchste Wert festgestellt wurde. In der Folge ist zu prüfen, ob und inwieweit dieser durch die weiteren Funktionsbeeinträchtigungen erhöht wird. Gesundheitsschädigungen mit einem Ausmaß von weniger als 20 vH sind außer Betracht zu lassen, sofern eine solche Gesundheitsschädigung im Zusammenwirken mit einer anderen Gesundheitsschädigung keine wesentliche Funktionsbeeinträchtigung verursacht.*

*Bei Überschneidungen von Funktionsbeeinträchtigungen ist grundsätzlich vom höheren Grad der Behinderung auszugehen.*

*(3) Eine wechselseitige Beeinflussung der Funktionsbeeinträchtigungen, die geeignet ist, eine Erhöhung des Grades der Behinderung zu bewirken, liegt vor, wenn*

- *sich eine Funktionsbeeinträchtigung auf eine andere besonders nachteilig auswirkt,*
- *zwei oder mehrere Funktionsbeeinträchtigungen vorliegen, die gemeinsam zu einer wesentlichen Funktionsbeeinträchtigung führen.*

*(4) Eine wesentliche Funktionsbeeinträchtigung ist dann gegeben, wenn das Gesamtbild der Behinderung eine andere Beurteilung gerechtfertigt erscheinen lässt, als die einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen alleine.*

## **Rechtliche Beurteilung:**

### **Gutachten Allgemeines**

Ein Gutachten ist die begründete Darstellung von Erfahrungssätzen und die Ableitung von Schlussfolgerungen für die tatsächliche Beurteilung eines Geschehens oder Zustands auf der Basis des objektiv feststellbaren Sachverhaltes durch einen oder mehrere Sachverständige. Sachverständige haben dabei fundierte und wissenschaftlich belegbare konkrete Aussagen zu treffen und dürfen ihre Beurteilungen und Feststellungen nicht auf Spekulationen, sondern ausschließlich auf die festgestellten Tatsachen, verbunden mit ihrem fachspezifischen Wissen, stützen. Alleine die Möglichkeit, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt ein bestimmter Sachverhalt vorgelegen sein könnte, reicht dabei keinesfalls aus, diesen Sachverhalt gutachterlich als gegeben anzusehen und zu bestätigen (vgl. z.B. BFG 21.07.2014, RV/7101144/2014, BFG 25.01.2018, RV/2100484/2014; BFG 02.10.2019, RV/7101860/2018).

### **Schlüssigkeit von Gutachten**

Ein Gutachten ist

- vollständig, wenn es die von der Behörde oder dem Gericht gestellten Fragen beantwortet (sofern diese zulässig waren)
- nachvollziehbar, wenn das Gutachten von der Beihilfenstelle und vom Gericht verstanden werden kann und diese die Gedankengänge des Gutachters, die vom Befund zum Gutachten führten, prüfen und beurteilen kann und
- schlüssig, wenn es nach der Prüfung auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit immer noch überzeugend und widerspruchsfrei erscheint

### **Nachweis des Grades der Behinderung durch das Sozialministeriumservice**

Zufolge den Bestimmungen des § 8 Abs 6 FLAG 1967 ist der Grad der Behinderung oder die voraussichtlich dauernde Unfähigkeit, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, durch eine Bescheinigung des Sozialministeriumservice (früher Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen) auf Grund eines ärztlichen Sachverständigengutachtens nachzuweisen (vgl.

VwGH 20.09.1995, 95/13/0134, VwGH 27.04.2005, 2003/14/0105, VwGH 20.12.2006, 2003/13/0123, VwGH 30.05.2017, Ro 2017/16/0009).

Der Gesetzgeber hat mit der Regelung des § 8 Abs. 6 FLAG 1967 die Kompetenz für die Beurteilung des Grades der Behinderung und der Unfähigkeit sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, ausdrücklich an eine dafür qualifizierte Institution übertragen. Daraus folgt, dass der Entscheidungsfindung durch die Behörde weder Bekundungen der Eltern über den Gesundheitszustand ihres Kindes noch anderer Personen, mögen sie auch über fachärztliche Kenntnisse verfügen, zu Grunde zu legen sind (VwGH vom 20.09.1995, 95/13/0134).

Für die Einschätzung des Grades der Behinderung sind § 14 Abs 3 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, in der jeweils geltenden Fassung, und die Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz betreffend nähere Bestimmungen über die Feststellung des Grades der Behinderung (Einschätzungsverordnung) vom 18. August 2010, BGBl. II Nr. 261/2010, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die erhebliche Behinderung ist spätestens nach fünf Jahren neu festzustellen, soweit nicht Art und Umfang eine Änderung ausschließen.

Sachverständige sind Personen, die aufgrund der Ausbildung und Erfahrung über besondere Kenntnisse auf einem bestimmten Sachgebiet verfügen. Sie erheben Tatsachen (Befunde) und ziehen aus diesen Tatsachen auf Grund besonderer fachlicher Fähigkeiten Schlussfolgerungen (Gutachten).

Die Sachverständigen im Sozialministerium haben den Grad der Behinderung und/oder die Feststellung, ob bzw. ab wann eine voraussichtlich dauernde Erwerbsunfähigkeit vorliegt, in schlüssiger und nachvollziehbarer Form zu treffen.

Das nach dieser Bestimmung abzuführende qualifizierte Nachweisverfahren hat Feststellungen über die Art und das Ausmaß des Leidens sowie auch der konkreten Auswirkungen der Behinderung auf die Erwerbsfähigkeit in schlüssiger und damit nachvollziehbarer Weise zu enthalten (vgl. VwGH 30.06.1994, 92/15/0215, VwGH 21.02.2001, 96/14/0139) und bildet die Grundlage für die Entscheidung, ob die erhöhte Familienbeihilfe zusteht. Ein Abweichen ist nur nach entsprechend qualifizierter Auseinandersetzung möglich (VfGH 10.12.2007, B 700/07, VwGH 18.11.2008, 2007/15/0019).

Die sachverständigen Ärzte des Sozialministeriumservice ziehen für ihre zu treffenden Feststellungen (zB Höhe des Grades der Behinderung) neben der Anamnese und Untersuchung der an einer Erkrankung oder Behinderung leidenden Person den Kenntnisstand der Medizin und ihr eigenes Fachwissen heran.

Für die zu treffenden Feststellungen, seit wann eine Erkrankung besteht und wie hoch das Ausmaß der Beeinträchtigung in der Vergangenheit war (bzw. wann eine Erwerbsunfähigkeit

mit größter Wahrscheinlichkeit eingetreten ist) sind Befunde, Arztbriefe oder sonstige Unterlagen, aus denen Rückschlüsse gezogen werden können, in aller Regel unerlässlich.

Fehlen derartige Unterlagen – wie im vorliegenden Fall - warum auch immer, können die vom Sachverständigen getroffenen Feststellungen, ab welchem Zeitpunkt der Grad der Behinderung ein bestimmtes Ausmaß erreicht hat oder ab wann eine Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist, denkllogisch immer nur mit hoher Wahrscheinlichkeit den Tatsachen entsprechen, was darin begründet liegt, dass Erkrankungen häufig einen schleichenden Verlauf nehmen, unterschiedlich stark ausgeprägt sind oder sich mit zunehmendem Alter verschlechtern.

### **Begünstigungsvorschriften**

Nach der Judikatur des VwGH besteht bei Begünstigungsvorschriften und in Fällen, in denen die Ermittlungsmöglichkeiten der Behörde eingeschränkt sind, eine erhöhte Mitwirkungspflicht, dh der Antragsteller/die Antragstellerin haben im Zuge der Untersuchung Befunde, Arztbriefe, Bestätigung über Spitalsaufenthalte, etc., soweit vorhanden, beizubringen.

Der Antragsteller hat auch die Möglichkeit, Unvollständigkeiten und Unschlüssigkeiten eines Gutachtens im Rahmen des Verfahrens der Behörde aufzuzeigen oder einem Gutachten (etwa durch Beibringung eines eigenen Gutachtens) auf gleicher fachlicher Ebene entgegenzutreten (vgl. VwGH 04.07.2016, Ra 2016/04/0057; VwGH 27.06.2000, 2000/11/0093).

### **Bindung an die Gutachten des Sozialministeriumservice**

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Behörde und in weiterer Folge auch das Verwaltungsgericht an die der Bescheinigung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen zugrundeliegenden Gutachten gebunden (vgl. 2007/15/0019, VwGH 22.12.2011, 2009/16/0310, VwGH 16.12.2014, Ro 2014/16/0053) und darf diese nur insoweit prüfen, ob sie schlüssig und vollständig sind und - im Falle mehrerer Gutachten - nicht einander widersprechen (vgl. VwGH 29.09.2011, 2011/16/0063, VwGH 25.11.2010, 2010/16/0068, Beschluss VwGH 16.12.2014, Ro 2014/16/0053, Erkenntnisse VwGH jeweils vom 22.12.2011, 2009/16/0307 und 2009/16/0310, VwGH 30.03.2017, Ra 2017/16/0023, vgl. auch Lenneis/Wanke (Hrsg.), FLAG, 2. Aufl. 2020, § 8 Rz 29 zitierte Rechtsprechung).

Eine andere Form der Beweisführung ist nicht zugelassen (vgl. VwGH 18.11.2008, 2007/15/0019).

### **Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes**

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. zB VwGH 02.07.2015, 2013/16/0170; VwGH 20.11.2014; Ra 2014/16/0010; VwGH 30.03.2017, Ra 2017/16/0023) kann eine Behinderung iSd § 8 Abs. 5 FLAG durchaus die Folge einer Krankheit

sein könne, die schon seit längerem vorliegt (bei angeborenen Krankheiten oder genetischen Anomalien etwa seit Geburt), sich jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt manifestieren. Erst wenn diese Krankheit zu einer derart erheblichen Behinderung führt, welche einen Grad von mindestens 50 v.H. aufweist, ist der Tatbestand des § 8 Abs 5 FLAG 1967 erfüllt. Mithin kommt es weder auf den Zeitpunkt an, zu dem sich eine Krankheit als solche äußert, noch auf den Zeitpunkt, zu welchem diese Krankheit zu (irgend) einer Behinderung führt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem diejenige Behinderung (als Folge der allenfalls schon länger bestehenden Krankheit) eintritt, welche einen Grad von mindestens 50 v.H. erreicht.

Ein Gutachten ist die begründete Darstellung von Erfahrungssätzen und die Ableitung von Schlussfolgerungen für die tatsächliche Beurteilung eines Geschehens oder Zustands auf der Basis des objektiv feststellbaren Sachverhalts durch einen oder mehrere Sachverständige. Sachverständige haben dabei fundierte und wissenschaftlich belegbare konkrete Aussagen zu treffen und dürfen ihre Beurteilungen und Feststellungen nicht auf Spekulationen, sondern ausschließlich auf die festgestellten Tatsachen verbunden mit ihrem fachspezifischen Wissen stützen. Alleine die Möglichkeit, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt ein bestimmter Sachverhalt vorgelegen sein könnte, reicht dabei keinesfalls aus, diesen Sachverhalt gutachterlich als gegeben anzusehen und zu bestätigen (vgl. VwGH 25.09.2013, 2013/16/0013, vgl. weiters BFG vom 15.02.2016, RV/4101085/2015; BFG vom 08.11.2018, RV/7101267/2018).

### **Beweiswürdigung durch das Finanzamt und das Bundesfinanzgericht**

Gutachten im Bereich des Familienbeihilfenrechts sind Beweismittel in einem gerichtlichen Verfahren. Sie unterliegen, wie alle anderen Beweismittel, der freien behördlichen/-richterlichen Beweiswürdigung (vgl. VwGH 25.06.2007, 2002/14/0089).

Dabei ist unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht (§ 167 Abs. 2 BAO). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. für viele VwGH 09.09.2004, 99/15/0250) ist von mehreren Möglichkeiten jene als erwiesen anzunehmen, die gegenüber allen anderen Möglichkeiten eine überragende Wahrscheinlichkeit für sich hat und alle anderen Möglichkeiten ausschließt oder zumindest weniger wahrscheinlich erscheinen lässt.

Wiederholend sei ausgeführt, dass im vorliegenden Fall im Zuge des Verfahrens sechs Gutachten erstellt worden sind und wurde unter inhaltlicher Auseinandersetzung mit sämtlichen - im Zuge des verwaltungsbehördlichen bzw. verwaltungsgerichtlichen Verfahren nachgereichten Befunden - übereinstimmend die Feststellung getroffen, dass beim Sohn der Bf. ein Grad der Behinderung von 60 % rückwirkend ab April 2022 gegeben ist.

Demzufolge geht auch - ob der in den Gutachten erfolgten Auseinandersetzung mit den seitens der Bf. relevierten Beschwerdebildern ihres Sohnes wie Lärmempfindlichkeit, Wasserscheue

sowie Abgrenzungsproblemen im Kontaktverhalten mit Dritten - der im Rahmen der mündlichen Verhandlung erhobene Einwand der zwingenden Berücksichtigung der Angaben der Bf. bei Beurteilung des temporären Eintritts der erheblichen Behinderung ins Leere.

Zusammenfassend war daher wie im Spruch zu befinden.

### **Unzulässigkeit der Revision:**

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die Lösung der Frage, unter welcher Voraussetzung der Erhöhungsbetrag zur Familienbeihilfe zusteht, ergibt sich aus den bezughabenden Gesetzesbestimmungen. Bei der Frage, ob bzw. ab welchem Zeitpunkt ein bestimmter - einen Anspruch auf den Erhöhungsbetrag zur Familienbeihilfe vermittelnder - Grad der Behinderung vorliegt, handelt es sich um eine Tatfrage und ist das BFG an die vom Sozialministeriumservice erstellten Gutachten gebunden, sofern diese schlüssig sind. Da sohin keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beurteilen war, war eine ordentliche Revision nicht zuzulassen.

Wien, am 14. Oktober 2025